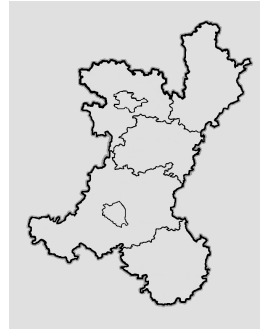


**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
(Region 4)**



Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung

des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Auf Grund von Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) als auch § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und des Planungsausschusses

- (1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.
- (2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Tariflich Beschäftigten (Angestellten und Arbeitern) wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung pro angefangene Stunde der Sitzung in Höhe von 6,00 Euro. Sie wird höchstens bis zu 8 Stunden Sitzungsdauer gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 6,00 Euro je angefangene Stunde. Sie wird höchstens bis zu 8 Stunden Sitzungsdauer insgesamt gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 Euro. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt. Sollte bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung tätig werden, kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie beträgt 1/31 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag, abgerundet auf volle Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Juni 2014 außer Kraft.

Bamberg, den 15. Juli 2020
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West

gez.

Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat